Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 58. Sitzung (23.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 118d 2.

Beilage zur Niederschrift über die 58. Sitzung vom 23. Juli 1926.

Antrag

zum Voranschlag des Justizministeriums für 1926 und 1927.

Zu Titel V. Fürsorgeerziehung auf Grund des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

I.

Zur dauernden Kontrolle der öffentlichen und privaten Fürsorgeerziehung wird ein besonderer Ausschuß des Landtags von 11 Mitgliedern gebildet. Der Ausschuß soll diese Kontrollmaßnahmen in der Regel unangemeldet vornehmen. Die Mitglieder des Ausschusses haben auch einzeln das Recht der Kontrolltätigkeit.

II.

Für alle in den staatlichen Erziehungsanstalten durch die Zöglinge zu leistenden Arbeiten sind die in der betreffenden Industrie geltenden tariflichen Bestimmungen, sowohl in Bezug auf Entlohnung als auch in allgemein rechtlicher Beziehung, anzuwenden.

Die Regierung wird beauftragt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

III.

Die Regierung wird beauftragt, baldigst eine Vorlage für eine neue Haus- und Dienstordnung für die staatlichen Erziehungsanstalten vorzulegen. Diese Vorlage ist nach den Grundsätzen moderner Gesundheitspflege und Erziehung aufzustellen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1926.

Lechleiter. Schreck. Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 118d 3.

Beilage zur Niederschrift über die 58. Sitzung vom 23. Juli 1926.

Antrag

zum Voranschlag des Justizministeriums für 1926 und 1927.

Zu Titel VI. Strafanstalten.

In den Strafvollzugsbestimmungen wird eingefügt:

Gefangene dürfen sich auf eigene Kosten Zeitungen oder Zeitschriften halten. Die Auswahl steht den Gefangenen frei.

Karlsruhe, den 23. Juli 1926.

Schreck. Lechleiter. Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum S

Die

Der
sätzen u
gierung,
folgende

1. D
t
3

2. D
g
s

3. S
r
d
d
e
d
e
d
e

Antrag

zum Staatsvoranschlag 1926/27, Hauptabteilung IV. Ministerium der Justiz, Titel VI. Strafanstalten.

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Strafvollzug ist nach modernen humanen Grundsätzen umzugestalten. Der Landtag beauftragt die Regierung, die Strafvollzugsbestimmungen sofort nach folgenden Richtlinien abzuändern:

1. Den Gefangenen ist weitgehendes Selbstverwaltungsrecht unter Bildung von Gefangenenräten zu gewähren.
2. Den Gefangenen ist mindestens alle 8 Tage ein Brief zu gestatten und uneingeschränkte Korrespondenz mit Behörden und Abgeordneten.
3. In jeder Anstalt muß die Besuchszeit täglich auf mindestens 4 Stunden eingeführt werden. Jeder Gefangene ist berechtigt, mindestens einmal in der Woche Besuch zu empfangen.

   Verheirateten Gefangenen ist in bestimmten Zwischenräumen der Besuch der Ehegatten in Abwesenheit von Beamten zu gestatten.
4. Die Gefangenen haben das uneingeschränkte Recht zum Bezug und zum Lesen politischer Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Broschüren jeder Richtung.
5. Aus den Gefängnisbibliotheken ist alle Traktätchen-Literatur zu beseitigen. Dafür sind literarisch und wissenschaftlich wertvolle Bücher einzustellen.
6. Auf je 100 Anstaltsinsassen ist mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft anzustellen.
7. Kleidung und Wäsche sind in ausreichendem Maße zu beschaffen.
8. Den Gefangenen ist wöchentlich ausreichend Badegelegenheit zu bieten.
9. Einzelhaft darf nicht strafweise verhängt werden.
10. Der Waffengebrauch beim Transport und Überwachung der Gefangenen ist untersagt. Politische Gefangene dürfen nicht gefesselt werden.
11. Das Anstalts- und Aufsichtspersonal der Strafanstaltsbeamten muß eine der Eigenart des Berufs entsprechende Ausbildung erhalten.
12. Die Zahl der auf einen Aufsichtsbeamten entfallenden zu überwachenden Gefangenen darf höchstens 20 betragen.
13. Bei dem Eintritt in die Strafanstalt und bei der Entlassung ist der Grad der Erwerbsfähigkeit jedes Gefangenen festzustellen und zu bescheinigen. Für Erhaltung der vollen Erwerbsfähigkeit ist unbedingt Sorge zu tragen; während der Strafzeit eingetretene Minderung ist vom Staat voll zu entschädigen.
14. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ein Tag muß wöchentlich frei sein.
15. Alle Gefangenen sind nach Wunsch und Fähigkeit unter Ausschaltung aller unproduktiven Tätigkeit zu beschäftigen.
16. Jede Beschäftigung ist mit Rücksicht auf spätere produktive Tätigkeit auszugestalten.
17. Löhne und Arbeitsbedingungen sind nach den örtlichen Berufstarifen festzusetzen. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden für Erwachsene und 6 Stunden für Jugendliche nicht überschreiten. Die Arbeitsräume müssen hygienisch und technisch einwandfrei sein. Zum mindesten müssen sie den gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen.

    Den örtlichen Gewerkschaftskartellen steht das unumschränkte Kontrollrecht zu.
18. Gefangenen, die während ihrer Strafzeit in eine Irrenanstalt überführt werden müssen, ist die dort zugebrachte Zeit voll auf die Strafe anzurechnen. Geistig minderwertige dürfen mit geistig gesunden Gefangenen nicht zusammengelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. Schwangere dürfen weder in Straf- noch in Untersuchungshaft genommen oder gehalten werden. Eine Inhaftnahme oder Inhafthaltung ist auch für die Dauer der Stillperiode auszuschließen.

20. Alle Gesetze, Gesetzesänderungen und Verordnungen, die hinsichtlich des Strafvollzugs oder des Strafmaßes für die Strafschutzhaft- und Untersuchungsgefangenen oder in Bezug auf die Lage ihrer Familienangehörigen Änderungen bringen, sind den Gefangenen sofort nach Inkrafttreten mitzuteilen. In allen Fällen, in denen veränderte Verhältnisse Platz gegriffen haben, sind die Behörden von sich aus verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu tun. Für Versäumnisse in dieser Hinsicht sind die Schuldigen haftbar zu machen.

21. Der Staat ist zur Fürsorge für die entlassenen Gefangenen verpflichtet. Dem Entlassenen ist Arbeit nachzuweisen; bis zum Nachweis von Arbeit und Wohnung ist für Unterkunft und Unterstützung des Entlassenen zu sorgen. Die Unterstützung muß mindestens in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes erfolgen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1926.

Ritter. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg